

## Der Dekan der Fakultät für Naturwissenschaften und Technik

nach Einsichtnahme in das Statut der Freien Universität Bozen  
 nach Einsichtnahme in den Artikel 23 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 240 vom 30. Dezember 2010  
 nach Einsichtnahme in die „Regelung zur Erteilung von Lehraufträgen und ergänzenden Lehraufträgen gemäß Art. 23 des Gesetzes Nr. 240 vom 30. Dezember 2010“, genehmigt mit Beschluss des Universitätsrates Nr. 30 vom 11.04.2014  
 festgestellt, dass die finanzielle Deckung gegeben ist  
 nach Einsichtnahme in den Beschluss des Fakultätsrates Nr. 250 vom 25.10.2017;

gibt bekannt

dass im akademischen Jahr **2017/2018** an der Fakultät für Naturwissenschaften und Technik folgende Aufträge für didaktische Mitarbeiter mittels selbständigen Vertrag gegen Entgelt\* zu vergeben sind:

### Bachelor in Agrarwissenschaften und Umweltmanagement (L-25)

Kennziffer	Lehrveranstaltung	Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich	Unterrichtssprache	Jahr, Semester und Stunden
ST-TA 50	Mathematik und Statistik <b>Statistik</b> (4 KP)	SECS-S/02	Deutsch	1. Jahr – 1. Semester 8 Stunden (ENTLEHNT mit L-9)
ST-TA 51	<b>Bodenchemie und – fruchtbarkeit</b> (6 KP)	AGR/13	Deutsch	2. Jahr – 1. Semester 16 Stunden

(\*) vorbehaltlich der Bestimmungen laut Art. 9 dieser Ausschreibung.

(\*\*) Die Freie Universität Bozen behält sich aus organisatorischen Gründen vor, eventuelle Terminverschiebungen vorzunehmen.

### 1. Tätigkeiten

Die Verpflichtungen des didaktischen Mitarbeiters umfassen die Betreuung der Lehrdozenten bei der Ausübung der Übungsstunden.

### 2. Erfordernisse für die Teilnahme am Auswahlverfahren

Zum Auswahlverfahren ist zugelassen, wer im Besitz eines Bachelors- bzw. Masterdiploms oder eines gleichwertigen oder höheren Titels im Bereich des ausgeschriebenen oder eines gleichartigen Faches ist.

Der besagte Titel muss mindestens dem Niveau des Studienganges, in dessen Rahmen das Fach

ausgeschrieben wird, entsprechen. Die Kandidaten müssen didaktische und/oder wissenschaftliche Erfahrung und Erfahrung in der Studentenbetreuung im Universitätsbereich oder Berufserfahrung (praktische Erfahrung) im Rahmen des ausgeschriebenen oder eines gleichartigen Faches angereift haben.

Die Bewerber müssen außerdem:

in der Lage sein, die Tätigkeit als didaktischer Mitarbeiter in der Unterrichtssprache des ausgeschriebenen Faches auszuüben. Die Überprüfung der sprachlichen Vorbereitung der Kandidaten, falls es sich nicht um die Muttersprache handelt, soll durch Vorlegung von etwaigen für angemessen gehaltenen Sprachzertifikaten seitens der Kandidaten oder durch nachgewiesene Erfahrung als didaktischer Mitarbeiter auf universitärem Niveau in der offiziellen Unterrichtssprache des ausgeschriebenen Faches erfolgen.

Die Stelle als didaktischer Mitarbeiter an der Fakultät für Naturwissenschaften und Technik der Freien Universität Bozen sieht keine selbständige Unterrichtstätigkeit vor.

Dieser Auftrag beinhaltet auch:

- a) die Unterstützung der Dozenten
- b) die Hilfestellung bei der Vorbereitung des didaktischen Lehrmaterials und der View sessions für die Studenten
- c) die Hilfestellung bei der Betreuung der Studierenden
- d) die Abhaltung von Übungsstunden und die Teilnahme an Studienreisen (Exkursionen)
- e) die Unterstützung bei der Abwicklung und Korrektur der Erfolgsprüfungen.

Sie erfordert eine sehr gute Kenntnis (mündlich und schriftlich) der offiziellen Kurssprache.

### **3. Teilnahmegesuch, Frist und Modalitäten**

Das Gesuch zur Teilnahme am Auswahlverfahren kann gemäß beiliegenden Vordruck (s. Anlage A) gestellt werden und muss innerhalb spätestens **17.11.2017** an folgende Adresse eingereicht werden:

Freie Universität Bozen  
Fakultät für Naturwissenschaften und Technik  
z. H. Alessandra Depaoli  
Gebäude K - 3. Stock  
Universitätsplatz 5  
I-39100 BOZEN

Sollte die Einreichfrist auf einen Feiertag fallen, dann verschiebt sich die Fälligkeit auf den ersten darauffolgenden Werktag.

Für die Annahme des Gesuches ist der Eingangsstempel im Fakultätssekretariat ausschlaggebend.

Die Gesuche zur Teilnahme am Auswahlverfahren (s. Anlage A) können folgendermaßen eingereicht werden:

- 1) persönliche Einreichung der Gesuche (Öffnungszeiten des Fakultätssekretariats: Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr)
- 2) auf dem Postweg
- 3) per Fax (Faxnummer: +39 0471 017009)
- 4) telematisch ([Recruitment\\_FaST@unibz.it](mailto:Recruitment_FaST@unibz.it)).

In den Fällen 2), 3) und 4) ist dem Gesuch die Abschrift eines gültigen Erkennungsdokumentes (Identitätsausweis, Reisepass, Führerschein) zwingend beizulegen, anderenfalls wird der Bewerber von diesem Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Dem Gesuch sind beizulegen:

a) ein kurzer Lebenslauf in englischer Sprache (s. Anlage B) der eigenen wissenschaftlichen und beruflichen Tätigkeit und versehen mit einer Publikationsliste der letzten zehn Jahre, welcher unterzeichnet und datiert ist.

Der Kandidat muss den Besitz der Erfordernisse gemäß Punkt 2 dieser Ausschreibung und der gegebenenfalls anderen für das Auswahlverfahren nützlichen Titel, welche von italienischen öffentlichen Verwaltungen ausgestellt wurden, mit eine der folgenden Formen bescheinigen:

a) Ersatzerklärung des Notorietätsaktes laut Art. 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000. Der Kandidat muss folgendes einreichen:

- 1 Kopie jedes einzelnen Titels
- 1 Erklärung gemäß Anlage A, mit welcher er unter der eigenen Verantwortung erklärt, dass die Kopien der beigelegten Titel, mit genauer Angabe des Datums und Ortes ihres Erwerbs sowie der Verwaltung bei welcher sie erworben wurden, mit dem Original übereinstimmen
- 1 Kopie des Identitätsausweises.

b) Ersatzerklärung einer Bescheinigung gemäß Art. 46 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000. Der Kandidat muss folgendes einreichen:

- 1 Erklärung gemäß Anlage A, mit welcher er unter der eigenen Verantwortung erklärt, im Besitz von Titeln zu sein, welche in Bezug auf den Ort und das Datum ihres Erwerbs sowie der Verwaltung bei welcher sie erworben wurden, genau beschrieben sind
- 1 Kopie des Identitätsausweises.

**Das Fakultätssekretariat darf keine Bescheinigungen von italienischen öffentlichen Verwaltungen annehmen oder beantragen. Sollten solche Bescheinigungen dem Gesuch zur Teilnahme am Auswahlverfahren beigelegt werden, dann werden sie für die vergleichende Bewertung nicht berücksichtigt.**

#### **Italienische Bürger oder Bürger der Europäischen Union:**

Titel, welche von privaten Körperschaften\* ausgestellt oder im Ausland erworben wurden, können wie folgt eingereicht werden:

- a) im Original oder
- b) in beglaubigter Kopie oder
- c) mit Ersatzerklärung des Notorietätsaktes gemäß Artikel 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 (s. Anlage A).

\* die Verwalter von öffentlichen Dienstleistungen sind keine privaten Körperschaften.

#### **Bürger aus Nicht-EU-Staaten:**

Bürger aus Nicht-EU-Staaten mit regulärer Aufenthaltsgenehmigung in Italien können die oben genannten Ersatzerklärungen nur in jenen Fällen verwenden, in denen Tatsachen, Zustände und persönliche Eigenschaften nachgewiesen werden, welche von italienischen öffentlichen Einrichtungen bescheinigt oder bestätigt werden können.

Der Verfahrensverantwortliche ist verpflichtet, geeignete Kontrollen über die Wahrhaftigkeit der Ersatzerklärungen der Kandidaten durchzuführen.

Es ist nicht zulässig, sich auf Dokumente oder Publikationen zu beziehen, welche dieser Universität oder anderen Verwaltungen in der Vergangenheit übermittelt wurden.

Dokumente, welche nach der Einreichfrist der Gesuche zur Teilnahme am Auswahlverfahren eingelangt sind, werden nicht berücksichtigt.

Die Universität haftet nicht für den Nichterhalt der Gesuche, welcher durch das Verschulden Dritter oder durch technische Mängel, welche die Übermittlung unmöglich machen, zurückzuführen ist.

Die Universität übernimmt keine Verantwortung im Falle von Unauffindbarkeit des Bewerbers oder Unzustellbarkeit von Mitteilungen aufgrund der ungenauen Angabe der Anschrift von Seiten des Bewerbers oder aufgrund fehlender bzw. verspäteter Meldung des Wechsels der im Gesuch angegebenen Anschrift.

Die Universität haftet nicht für eventuelle Fehlleitungen durch das Postamt oder welche auf Dritte, Zufall oder höhere Gewalt zurückzuführen sind. Auf jeden Fall haftet sie nicht für Fehlleitungen, welche nicht auf ein Verschulden der Universität zuzuschreiben sind sowie für die Nichtrückerstattung der Rückantwort des Einschreibebriefes, der Dokumente und Mitteilungen betreffend das gegenständliche Auswahlverfahren.

Sollte sich die Anschrift des Bewerbers von seinem Wohnsitz unterscheiden, dann haftet die Universität auch nicht für die Nichtannahme einer Mitteilung, welche mittels Einschreibebrief mit Rückantwort an die vom Bewerber bestimmte Anschrift übermittelt wurde.

#### 4. Ausschlussgründe

Die Kandidaten nehmen mit Vorbehalt am Auswahlverfahren teil. Der Ausschluss erfolgt, in jeder Phase, mit begründeter Maßnahme der Verwaltung in den nachfolgend angeführten Fällen:

- 1) Gesuche, welche nicht vom Bewerber unterschrieben sind
- 2) Gesuche, welche nicht innerhalb der in der Ausschreibung zwingend vorgeschriebenen Frist einlangen
- 3) Gesuche, die mittels Post, Fax oder E-Mail eingereicht werden und nicht mit der Abschrift eines gültigen Erkennungsdokumentes (Identitätsausweis, Reisepass, Führerschein) beigelegt sind.
- 4) Gesuche, die von Kandidaten eingereicht werden, welche nicht die Erfordernisse für die Teilnahme an diesem Auswahlverfahren besitzen
- 5) Gesuche, in welchen die Angabe der Lehrveranstaltungen, für die sich der Kandidat bewirbt, fehlt
- 6) Kandidaten, welche mit einem Professor der ausschreibenden Fakultät oder mit dem Rektor, dem Direktor oder einem Mitglied des Universitätsrates der Freien Universität Bozen in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis, bis zum 4. Grad einschließlich, stehen
- 7) Gesuche, in welchen die Erklärung fehlt, dass der Kandidat nicht mit einem Professor der ausschreibenden Fakultät oder mit dem Rektor, dem Direktor oder einem Mitglied des Universitätsrates in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis, bis zum 4. Grad einschließlich, steht
- 8) Gesuche von Kandidaten, die zu einer Strafe verurteilt wurden, welche, aufgrund der geltenden Gesetzgebung, ein dauerhaftes oder zeitweiliges Verbot der Ausübung öffentlicher Ämter mit sich bringt. Ob weitere eventuelle strafrechtliche Verurteilungen, auch infolge von Strafzumessung auf Antrag oder Urteile, für welche die Begünstigung der Nichterwähnung der Verurteilungen im Strafregister im Sinnes des Artikels 175 des italienischen Strafgesetzbuches angewandt wurde, als Ausschlussgrund gelten können, wird von der Universität aufgrund ihrer Vereinbarkeit mit der ausgeschriebenen Beauftragung und des universitären Umfeldes beurteilt.

#### 5. Auswahl, Bewertungskriterien und Vorzugstitel

Die Bewertung der Kandidaten erfolgt nach **Titel**.

In der Bewertung der eingegangenen Kandidaturen wird die Kommission Folgendes mit besonderer Aufmerksamkeit berücksichtigen:

- Fachrelevante Ausbildung
- Dauer der erfolgten Tätigkeit als didaktischer Mitarbeiter auf universitärem Niveau hinsichtlich des ausgeschriebenen Faches
- etwaige Evaluierungen der Qualität der erfolgten didaktischen Mitarbeit
- Dauer und Art der beruflichen Erfahrung hinsichtlich des ausgeschriebenen Faches
- Forschungstätigkeit im Rahmen des ausgeschriebenen Faches

Das Doktoratsstudium und die wissenschaftliche Habilitation gemäß Artikel 16 des Gesetzes Nr. 240/2010 oder ein gleichwertiger im Ausland erworbener Titel stellen bei Gleichheit der Bewertung einen Vorzugstitel dar.

Die Auswahl der externen Kandidaten erfolgt nur, falls das interne Universitätspersonal nicht verfügbar ist oder dieses für das Auswahlverfahren nicht geeignet ist.

Die Vergabe der Punkte auf die verschiedenen Bewertungskriterien sowie die geforderten Mindestpunkte, um die Eignung als Kandidat zu erreichen, werden von der Bewertungskommission in der ersten Sitzung festgelegt.

## **6. Die Rangordnung**

Bei Beendigung des Auswahlverfahrens genehmigt der Dekan mit eigenem Dekret die Rangordnung der geeigneten Kandidaten.

Auf die Rangordnung kann ausschließlich zwecks Vergabe des ausgeschriebenen Lehrauftrages und beschränkt auf das entsprechende akademische Jahr zugegriffen werden.

Von der Rangordnung werden jene Bewerber ausgeschlossen, die auf die Annahme des Lehrauftrages verzichten.

Bei Verzicht oder Auflösung des Lehrauftrages während des akademischen Jahres, kann dieser dem in der Rangordnung nächstgereihten Kandidaten erteilt werden.

Das oben genannte Dekret des Dekans und die Rangordnung selbst werden an der Anschlagtafel der Fakultät für Naturwissenschaften und Technik aufgehängt.

Die Rangordnung der geeigneten Bewerber, mit Angabe der Nummer und des Datums des oben genannten Dekretes des Dekans, wird zudem auf der Internetseite der Freien Universität Bozen (unter 'Ausschreibungen und Wettbewerbe') veröffentlicht.

Die Veröffentlichung der Rangordnung, mit Angabe der Nummer und des Datums des Dekretes des Dekans betreffend die Genehmigung derselben, ersetzt die Mitteilung an die einzelnen Bewerber.

## **7. Auftragsvergabe**

Der Auftrag wird für die Dauer eines akademischen Jahres vergeben.

Die Lehrbeauftragung erfolgt nur nach vorheriger Aktivierung des Studienganges/Master seitens des Fakultätsrates.

Die Universität behält sich vor, den Lehrauftrag nicht mehr zu vergeben bzw. nicht mehr zu erneuern, falls dieser aufgrund veränderter didaktischer Bedürfnisse nicht mehr notwendig ist.

Der Lehrauftrag wird beispielsweise nicht dem erstgereihten geeigneten Bewerber erteilt, falls dieser

a) einem Professor oder Forscher zugewiesen wird, der nach der Veröffentlichung dieser Ausschreibung und vor Abschluss des Vertrages mit dem erstgereihten geeigneten Bewerber auf die Planstelle der ausschreibenden Fakultät berufen wurde

b) einem Forscher mit befristeten Arbeitsvertrag (RTD) zugewiesen wird, der nach der Veröffentlichung dieser Ausschreibung und vor Abschluss des Vertrages mit dem erstgereihten geeigneten Bewerber in die ausschreibende Fakultät aufgenommen wurde

c) einem Forschungsassistenten (AR) zugewiesen wird, der nach der Veröffentlichung dieser Ausschreibung und vor Abschluss des Vertrages mit dem erstgereihten geeigneten Bewerber von der ausschreibenden Fakultät beauftragt wurde

d) einem Forscher mit befristeten Arbeitsvertrag (RTD) der ausschreibenden Fakultät zugewiesen wird, der nach der Veröffentlichung dieser Ausschreibung und vor Abschluss des Vertrages mit dem erstgereihten geeigneten Bewerber für das neue rechtliche und wirtschaftliche Regime für Forscher mit befristeten Arbeitsvertrag (RTD) an der Freien Universität Bozen optiert hat

e) einem Professor oder Forscher auf Planstelle der ausschreibenden Fakultät, der nach der Veröffentlichung dieser Ausschreibung und 15 Kalendertage vor Beginn eines jeden Semesters, in welchem der/die Lehrbeauftragte seine/ihre Lehrtätigkeit ausübt, nach einer Abwesenheit wegen Krankheit/Unfall, Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub, Wartestand, Sabbatjahr, Forschungsurlaub oder nach einer längeren Abwesenheit aus anderweitigen Gründen seinen/ihren Dienst wieder

aufnimmt oder sich dafür entscheidet, von der Teilzeit- auf die Vollzeitprofessur zu wechseln

f) einem Forscher mit befristeten Arbeitsvertrag (RTD) oder einem Forschungsassistenten (AR) der ausschreibenden Fakultät zugewiesen wird, der nach der Veröffentlichung dieser Ausschreibung und 15 Kalendertage vor Beginn eines jeden Semesters, in welchem der/die Lehrbeauftragte seine/ihre Lehrtätigkeit ausübt, nach einer Abwesenheit wegen Krankheit/Unfall, Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub, oder nach einer längeren Abwesenheit aus anderweitigen Gründen seinen/ihren Dienst wiederaufnimmt.

Die Universität behält sich vor Beginn eines jeden Semesters, in welchem der Beauftragte die Lehrtätigkeit ausübt, das Recht vor, vom Vertrag nach einer Vorankündigung von 15 Kalendertagen zurückzutreten, falls die entsprechende Lehrveranstaltung

a) einem Professor oder Forscher zugewiesen wird, welcher auf die Planstelle der ausschreibenden Fakultät berufen wurde und seinen Dienst nach Abschluss des Vertrages mit dem erstgereihten geeigneten Bewerber angetreten hat

b) einem Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag (RTD) zugewiesen wird, welcher nach Abschluss des Vertrages mit dem erstgereihten geeigneten Bewerber in die ausschreibende Fakultät aufgenommen wurde

c) einem Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag (RTD) der ausschreibenden Fakultät zugewiesen wird, welcher nach Abschluss des Vertrages mit dem erstgereihten geeigneten Kandidaten für das neue rechtliche und wirtschaftliche Regime für Forscher mit befristetem Vertrag (RTD) an der Freien Universität Bozen optiert hat

d) einem Professor oder Forscher auf Planstelle der ausschreibenden Fakultät zugewiesen wird, welcher nach einer Abwesenheit wegen Krankheit/Unfall, Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub, Wartestand, Sabbatjahr, Forschungsurlaub oder nach einer längeren Abwesenheit aus anderweitigen Gründen seinen Dienst wiederaufnimmt oder sich dafür entscheidet, von der Teilzeit- auf die Vollzeitprofessur zu wechseln

e) einem Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag oder einem Forschungsassistenten (AR) der ausschreibenden Fakultät zugewiesen wird, welcher nach einer Abwesenheit wegen Krankheit/Unfall, Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub, oder nach einer längeren Abwesenheit aus anderweitigen Gründen seinen Dienst wiederaufnimmt.

Bei vorzeitiger Vertragsauflösung besteht kein Anspruch auf irgendeine Entschädigung.

Bei Unterzeichnung des Vertrages muss der Kandidat, falls er die Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Staates oder gleichwertigen Staates innehat, den Besitz einer regulären Aufenthaltsgenehmigung nachweisen, welche ihm die Ausübung des Lehrauftrages für die gesamte Dauer erlaubt.

Gemäß Art. 53 Absatz 7 des GvD vom 30. März 2001, Nr. 165 darf der öffentliche Bedienstete keine bezahlten Aufträge durchführen, welche nicht vorher von der Herkunftsverwaltung ermächtigt wurden. Davon ausgenommen sind die ausdrücklich laut Gesetz vorgesehenen Ausnahmefälle.

Die Universität behält sich das Recht vor, demjenigen den Auftrag zu widerrufen, der in der Rangordnung als erstgereihter geeigneter Kandidat aufscheint, wenn er Bediensteter einer öffentlichen Verwaltung ist und nicht innerhalb der von der Universität vorgegebenen Frist die Ermächtigung der Herkunftsverwaltung einreicht.

Mit diesem Auftrag ist kein Rechtsanspruch auf Zugang zu den Planstellen der Freien Universität Bozen verbunden.

## **8. Unvereinbarkeit**

Die Beauftragungen gemäß dieser Ausschreibung sind mit den Fällen gemäß Artikel 13 des DPR Nr. 382 vom 11. Juli 1980 und nachfolgender Änderungen nicht vereinbar.

Die Position des/der Lehrbeauftragten und jene des/der didaktischen Mitarbeiters/in sind im Rahmen derselben Lehrveranstaltung nicht kompatibel.

Den Doktoranden können Aufträge gemäß dieser Ausschreibung zugewiesen werden, unter Beachtung der „Regelung über die Doktoratsstudien“ und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.

Unbeschadet der vollständigen Erfüllung der Aufgaben, kann der Lehrbeauftragte andere Tätigkeiten ausüben, sofern diese keinen Interessenskonflikt mit der spezifischen Lehrtätigkeit verursachen und der Freien Universität Bozen keinen Schaden zufügen.

## **9. Wirtschaftliche Behandlung**

Für die Ausübung der Tätigkeit als didaktischer Mitarbeiter beträgt der Bruttostundensatz 50,00 €.

## **10. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen das Dekret des Dekans der Fakultät, mit dem die Rangordnung der geeigneten Kandidaten genehmigt wurde, kann innerhalb von 60 Tagen ab deren Veröffentlichung an der Anschlagtafel der ausschreibenden Fakultät Rekurs vor dem Verwaltungsgericht Bozen eingereicht werden.

## **11. Datenschutzbestimmungen**

Mit Bezug auf die Bestimmungen des GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003, "Kodex zum Schutz der personenbezogenen Daten", teilt die Freie Universität Bozen als Inhaberin der Daten dieses Auswahlverfahrens mit, dass die in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Daten, auch sensibler und gerichtlicher Natur, ausschließlich für die Durchführung dieses Auswahlverfahrens und des eventuellen Vertragsabschlusses verwendet werden (s. beiliegendes Informationsblatt Anlage C).

## **12. Veröffentlichung**

Die vorliegende Ausschreibung ist an der Anschlagtafel der Fakultät und auf den Internet-Seiten der Universität veröffentlicht.

## **13. Verfahrensverantwortliche**

Gemäß Gesetz Nr. 241 vom 7. August 1990 und nachfolgende Änderungen bzw. Ergänzungen, ist der Verfahrensverantwortliche Frau Dr. M. Magdalena Vigl, (Universitätsplatz 5 - 39100 Bozen - Tel. +39 0471 017000, Fax +39 0471 017009).

Der Dekan der Fakultät für Naturwissenschaften und Technik

Prof. Stefano Cesco

Veröffentlicht an der Amtstafel der Fakultät für Naturwissenschaften und Technik in Bozen am 02.11.2017.